

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Gemeinde Inden

Bebauungsplan „Goltsteinquartier Inden“

Auftraggeber:

Manstein Architekten

Mariabrunnstraße 19

52064 Aachen

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1.0 | Einleitung / Anlass zum Gutachten | 1 |
| 2.0 | Die Artenschutzprüfung (ASP)..... | 1 |
| 2.1 | Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| 2.2 | Methodik zur ASP | 4 |
| 3.0 | Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept | 7 |
| 4.0 | Prüfstufe I – Vorprüfung..... | 10 |
| 4.1 | Vorprüfung des Artenspektrums..... | 10 |
| 4.2 | Vorprüfung der Wirkfaktoren | 22 |
| 4.3 | Eingrenzung des Artenspektrums..... | 23 |
| 4.4 | Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I..... | 32 |
| 5.0 | Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen..... | 34 |
| 6.0 | Fazit..... | 36 |
| | Literatur | 37 |

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Der Investor beabsichtigt, eine Industriebrache in Inden wiedernutzbar zu machen und eine Wohnquartier zu realisieren. Es handelt sich hierbei um Teile des Standorts einer Brikettfabrik, die im Jahr 1960 stillgelegt wurde. Auf den aktuellen Flächen befinden sich noch Fabrikgebäude und Hallen in ruinösem Zustand. Des Weiteren gibt es (teil-)versiegelte Betriebsflächen, teilweise mit jungem Brachaufwuchs.

Zur städtebaulich gesicherten Durchführung des Vorhabens führt die Gemeinde Inden ein Bauleitplanverfahren durch.

Das Planverfahren beinhaltet die Änderung des Flächennutzungsplanes (Nr. __) und parallel die Aufstellung des Bebauungsplans „GOLTSTEINQUARTIER INDEN“ (Nr. __).

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Bebauungsplanverfahrens muss daher überprüft werden, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultiert.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht

verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen in der Regel nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

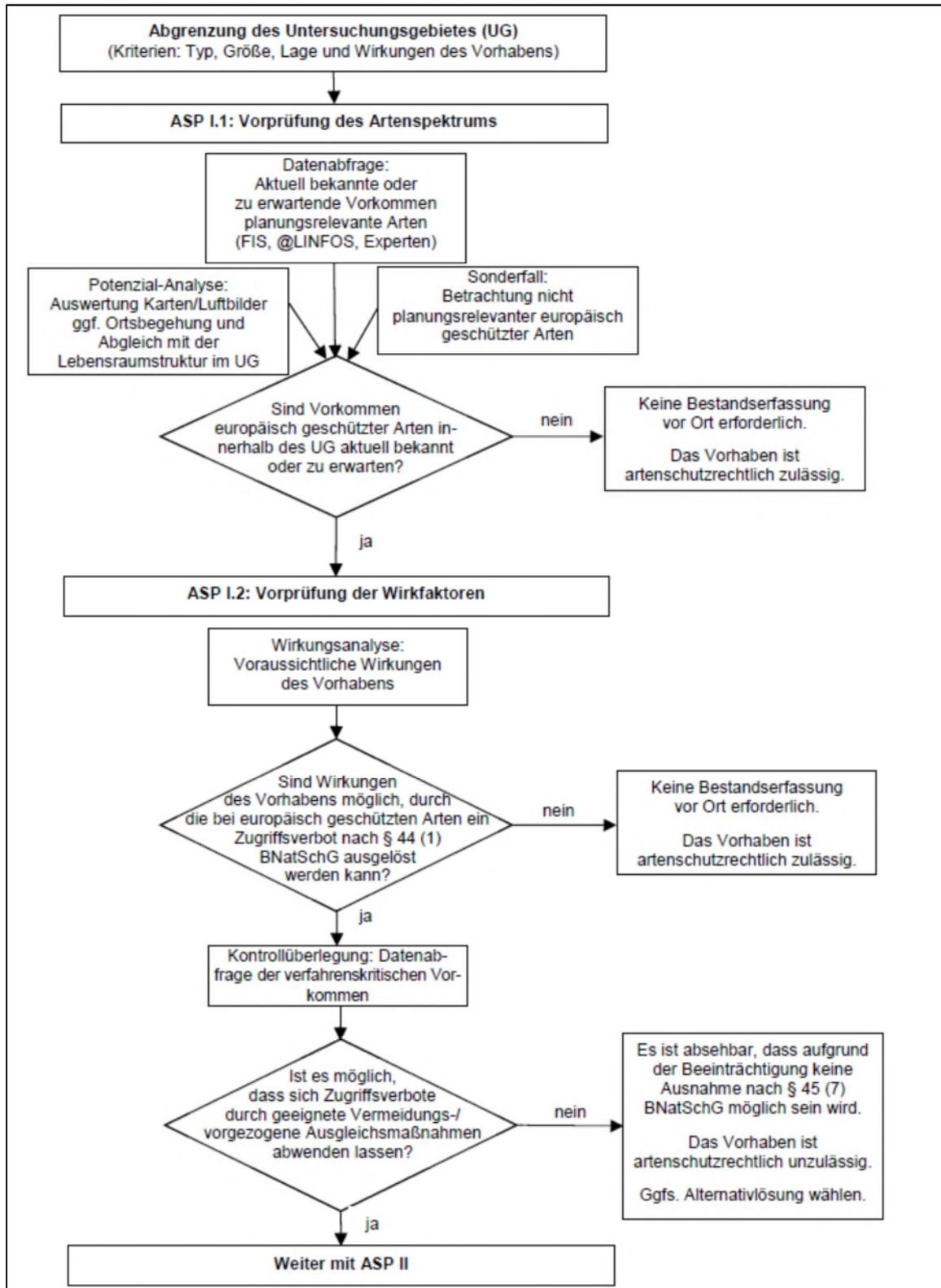


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV U. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestands-erfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben tatsächlich betroffen

sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Inden an der Goltsteinstraße zwischen den Ortsteilen Lucherberg und Inden/Altdorf. Es hat eine Größe von etwa 2,9 ha und liegt am südlichen Fuß der Halde „Goltsteinkuppe“.

Die Industriebrache ist der Standort einer ehemaligen Brikettfabrik, die im Jahr 1960 aufgegeben wurde. Die Anlage umfasste damals eine wesentlich größere Fläche von insgesamt etwa 9 ha (inkl. zugehöriger Infrastrukturanlagen). Bis zum Jahr 1962 wurde ein Großteil der Industriegebäude zurückgebaut. Das Gelände wurde danach von einer Firma, die Wellpappen herstellt, erworben und genutzt.

Auf den aktuellen Flächen des B-Plans befinden sich noch drei der alten Fabriksgebäude, die teilweise durch Anbauten vergrößert worden.

Das Plangebiet soll im östlichen Bereich als Wohngebiet ausgewiesen werden. Gebäude in viergeschossiger Bauweise sollen 220 Wohnungen unterschiedlicher Größe bereitstellen.

Im westlichen Bereich besteht bereits ein Supermarkt mit Parkplatz, der durch einen weiteren Supermarkt sowie unterschiedliche Läden des täglichen Bedarfs ergänzt werden soll. Auf einem der künftigen Gewerbegebäude ist ein Parkdeck vorgesehen. Für das Vorhaben werden nach derzeitigem Planungsstand mindestens zwei der drei noch vorhandenen Fabrikgebäude abgerissen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Störungen von der geplanten Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen und über die Grenzen des Plangebiets hinauswirken. Daher werden die Waldbestände der Halde bis zu einem Abstand von 100 m, nördlich der Plangebietsgrenze, mit in das Untersuchungsgebiet einbezogen.

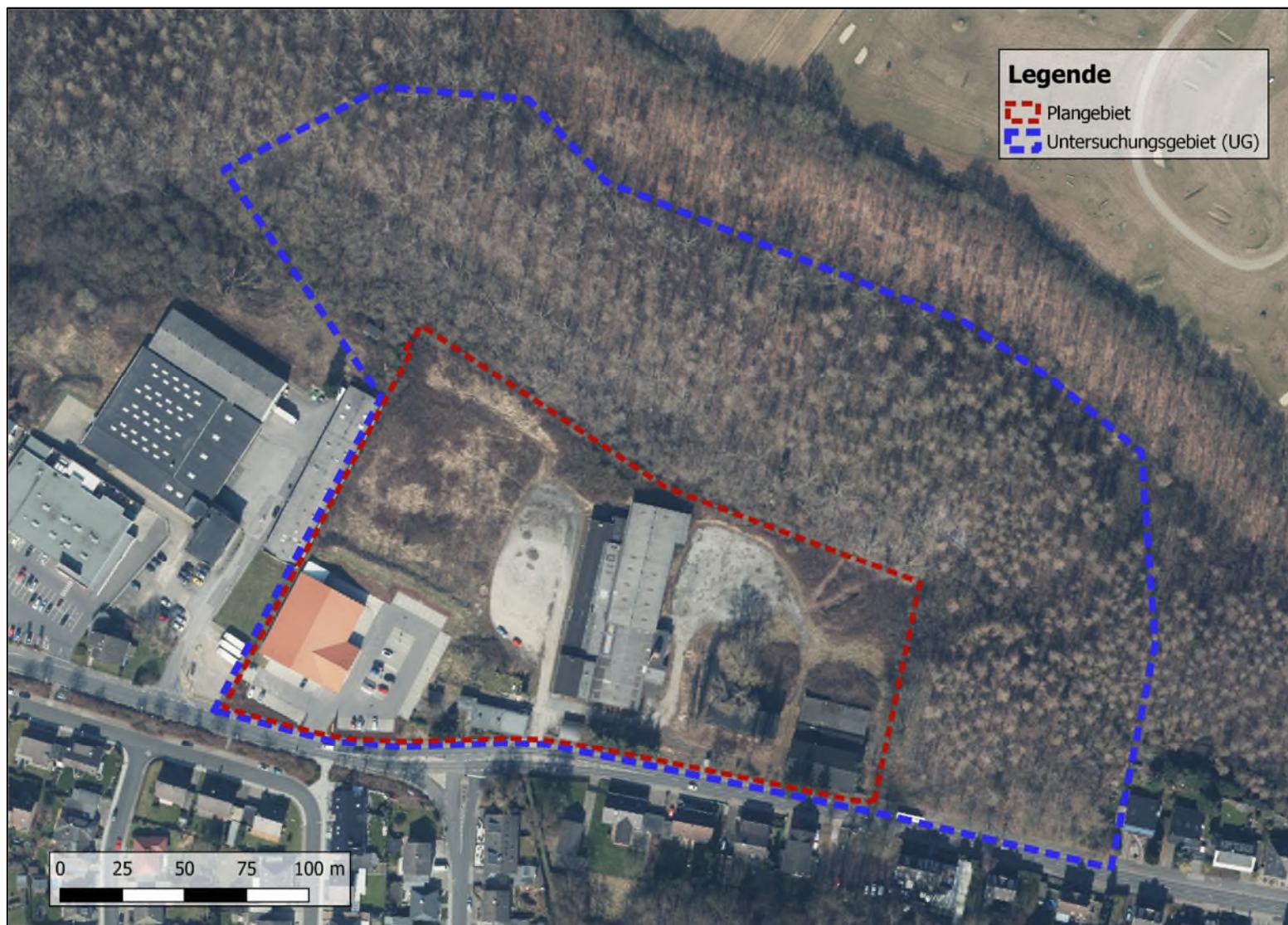


Abbildung 3: Luftbild des Plan- und Untersuchungsgebiets, Kartengrundlage Bezirksregierung Köln 2018: Geodatendienste (online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html)

4. Prüfstufe I – Vorprüfung

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1.1 Datenabfrage

Zur Ersteinschätzung des regional vorkommenden Artenspektrums wurden die Artenlisten im Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in NRW abgefragt. Die Listen basieren auf nach dem Jahr 2002 bekannten Vorkommen der Arten in einem Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q; Größe ca. 6 x 6 km). Es ist dabei zu beachten, dass nicht immer flächendeckende Erfassungen der Arten vorliegen und die zugrundeliegenden Daten mehrere Jahre alt sein können. Daher können weitere Arten vorkommen oder das Vorkommen genannter Arten kann regional bereits erloschen sein. Die Listen dienen daher als erster Anhaltspunkt.

Da das Untersuchungsgebiet sehr nahe am Übergang zwischen den beiden MTB-Q 5104-1 und 5104-3 liegt, wurden die Artenlisten hier aggregiert.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für die MTB-Q 5104-1 und 5104-3 Düren, abgerufen am 09.01.2018

| Art | | Status | EHZ NRW (ATL) | EHZ NRW (KON) |
|----------------------------------|-----------------------|---------|---------------|---------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| Säugetiere | | | | |
| <i>Castor fiber</i> | Europäischer Biber | vorh. | G | G |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | vorh. | G- | G- |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | vorh. | - | U+ |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | vorh. | G | G |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | vorh. | U | U |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | vorh. | G | G |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleinabendsegler | vorh. | U | U |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | vorh. | G | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | vorh. | G | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | vorh. | G | G |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | vorh. | U+ | U+ |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | vorh. | G | G |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | vorh. | S | S |
| Vögel | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | brütend | G- | G |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | brütend | G | G |

| | | | | |
|--------------------------------|--------------------|---------|--------|--------|
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | brütend | G | G |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | brütend | U- | U- |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | brütend | S | S |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | brütend | U | U |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | brütend | U | U |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | brütend | G- | S |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | rastend | G | G |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | brütend | G | G |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | brütend | G | G |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | brütend | unbek. | unbek. |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | brütend | U | U |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | brütend | U- | U- |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | brütend | U | U |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | brütend | U | G |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | brütend | G | G |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | brütend | U | U |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | brütend | G | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | brütend | U | U- |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | brütend | U | U |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | brütend | G | U |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | brütend | U- | U- |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | brütend | U | U |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | brütend | S | S |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | brütend | U | G |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | brütend | G | U+ |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | brütend | unbek. | unbek. |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | brütend | G | G |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | brütend | unbek. | unbek. |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | brütend | G | G |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | rastend | G | G |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | brütend | G | G |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | brütend | U- | S |
| | | | | |
| Amphibien | | | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | vorh. | U | U |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | vorh. | G | G |
| | | | | |
| Libellen | | | | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Flussjungfer | vorh. | S+ | S+ |

Legende: Art vorh. = Art regional nach den MTB-Q 5104-1 u. 5140-3 vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend

Die UNB Kreis Düren (Auskunft Herr Johnen) hat für das Untersuchungsgebiet aktuell keine Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Auf Anfrage vom 14.01.2019 teilt die Biostation Düren (Herr Dr. Dalbeck) mit, dass auch dort keine Daten für das Untersuchungsgebiet vorliegen. In der Region sei der Uhu ein häufiger Brutvogel an oder in ungenutzten Gebäuden und ein mögliches Vorkommen nicht unbedingt auszuschließen.

Es wurden mehrere Vertreter örtlicher Naturschutzvereine zu bekannten Artvorkommen im Untersuchungsgebiet befragt. Weder Frau Esser (NABU Düren, Expertin für Vögel), Herr Schumacher (Erster Vorsitzender des Kreisverbands NABU Düren) noch Frau Dr. und Herr Körber (NABU Düren, Experten für Fledermäuse) ist das Plan- und Untersuchungsgebiet näher bekannt. Daher liegen seitens der Verbände keine konkreten Daten oder Zufallsbeobachtungen vor. Frau Esser wies darauf hin, dass Haselmauskästen im Waldbestand der Halde (siehe auch Kapitel 4.1.2 und 4.3.4) im Zusammenhang mit Projekten der RWE Power AG stehen. Details hierzu sind bei den angefragten Personen nicht bekannt.

4.1.2 Begehung vor Ort – Habitat-Ausstattung und Zufallsbeobachtungen

Begehung der Gebäude

Zeitraum: 12.01.2018; 10:45 bis 12:00 Uhr

Bearbeiter: Harald Schollmeyer, Katharina Laumen

Zur Einschätzung, ob in den Gebäuden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten geschützter Tierarten bestehen oder bestehen können, wurde das ehemalige Werkstattgebäude und Lagerhaus zur Zeit der Wellpappenverarbeitung begangen.

Das ehemalige Werkstattgebäude besteht aus mehreren großräumigen, leeren Hallen sowie einigen kleineren Räumen (z.B. Sanitäreanlagen). Im vorderen Teil (der Goltsteinstraße zugewandt) ist es zweigeschossig. Es zeigen sich deutliche Spuren von Vandalismus und einzelne Bereiche haben vor mehreren Jahren gebrannt.

Die Hallen sind aufgrund von eingebrochenen / eingeworfenen Fensterscheiben und teilweise (großen) Löchern in den Dächern sehr stark bewittert, es ist zugig und regnet an vielen Stellen rein. Die Dächer sind in den meisten Bereichen sehr einfach gebaut (Welldachplatten), sodass kaum eine Isolierung gegeben ist. Es finden sich nur sehr vereinzelt geeignete Strukturen wie Mauervorsprünge oder geschützte Nischen, die Vögeln zur Brut dienen könnten. Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung wie Kotspuren, Federn oder Gewölle sind nicht vorhanden.

Auch in kleineren Raumeinheiten sind kaum geeignete Nistplätze vorhanden, Spuren konnten nicht gefunden werden. Quartiere für freihängende Fledermausarten werden im Erdgeschoss ausgeschlossen, da entweder keine geeigneten Oberflächen vorhanden sind, die Hallen sehr zugig sind und kein Fledermauskot vorgefunden wurde. Hinter den noch teils vorhandenen Deckenverkleidungen sind Sommerquartiere von Fledermäusen nicht unbedingt auszuschließen.

Das Obergeschoss ist etwas geschützter vor Wind und es ist hier trocken. Die großen Räume sind ebenfalls weitgehend leer. Die glatt verputzten Wände haben keine nennenswerten Spalten, Nischen oder Vorsprünge, sodass das Obergeschoss als potentieller Nistplatz ungeeignet erscheint. Hinweise auf Nistaktivitäten oder häufig besuchte Ruheplätze bestehen nicht. Es konnte ein toter Hausrotschwanz gefunden werden.

Als Fledermausquartier scheinen die Räume ebenfalls kaum geeignet. Spaltenverstecke sind nicht vorhanden und freie Hangplätze werden wegen der glatten Wände, der Bewitterung durch Wind und wegen fehlender Kotpuren ausgeschlossen.

Am Dach des Obergeschosses ist in konventioneller Weise gebaut. Zwischen den äußeren Holzteilen deuten sich vom Boden aus gesehen enge Spalten an, die ggf. ins Innere der Dachkonstruktion führen. Diese könnten von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Auf einem Dach der Hallen befindet sich ein „Silo“ (Späne-Bunker oder vergleichbar) aus Stahlblech mit einem quadratischen Loch von geschätzt 40 x 40 cm Größe. Es könnten möglicherweise Eulen (z.B. Uhu) oder auch andere Vogelarten hier einfliegen. Vom Boden aus ist nicht zu erkennen, wie das Innere des Behälters beschaffen ist. Das Stahlblech mit glatten, gerundeten Oberflächen bietet keinen Halt und Ansetzmöglichkeiten. Hinweisende Kotpuren sind außen nicht erkennbar.

Das ehemalige Lagerhaus bleibt mit dem Vorhaben in seinen Grundzügen erhalten, soll jedoch in naher Zukunft für Wohnzwecke umgebaut werden. Daher wurde auch dieses begangen. Das Erdgeschoss wird derzeit als Hobbywerkstatt / Fahrzeughalle (Oldtimer) genutzt. Die Wände sind im Wesentlichen glatt und unbeschädigt, es gibt so gut wie keine Nischen oder Höhlungen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden hier ausgeschlossen.

Das obere Geschoss steht leer und ist von Holzbalken und -trägern der Dachkonstruktion durchzogen. Es ist für Tiere zugänglich, jedoch nur für kleinere flugfähige Arten durch einzelne max. 20 x 20 cm große Löcher in den Fensterscheiben. Kleinere oder größere Nischen sind nicht vorhanden, auch waren keine Spalten im Mauerwerk oder zwischen Holzbalken erkennbar. Der Raum könnte Vögeln als gelegentlicher Tageseinstand dienen, Brutplätze

werden ausgeschlossen. Nistmaterial, Federn und deutliche Kotspuren sind nicht vorgefunden worden. Fledermauskot als Hinweis auf freihängende Arten ist nicht vorhanden.

Ein **weiteres Gebäude**, ehemals und teils noch genutzt mit Schalteinheiten und als Trafostation des regionalen Stromversorgers konnte erst nachträglich am **09.02.2019** betreten und auf mögliches Vorkommen von Tieren untersucht werden. Im Gebäudeinneren mit teiloffenen Gliederungen durch Mauern und nischenbildenden Strukturen bieten sich potentielle Ruhe- und Vermehrungsstätte für verschiedene Vogelarten (z. B. Uhu).

In einer mit einer mit Starkstrom benetzten Schalteinheit (Umspannung oder Ähnlichem) ist das derzeit nicht aktiv genutzte Nest eines Kleinvogels (z. B. Haussperling) vorgefunden worden. (Aufgrund der bestehenden Stromspannung ist von einer Untersuchung im Detail Abstand genommen worden).

In den übrigen Bereichen der Gebäude haben sich keine Anzeichen von Lebewesen in Form von Kotspuren, Nestern, Federn oder sonstigem gezeigt.

Aussengelände

Große Teilflächen des Außengeländes sind weitgehend unbewachsen und (teil-)versiegelt. Auf etwa 1,3 ha Flächengröße befindet sich Brachvegetation, die sich aus niedrigwüchsigem, jungem Gehölzaufwuchs, z.B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Krautschicht zusammensetzt. Größere Gehölze befinden sich auf dem Plangrundstück nicht mehr. Von ehemals einzelnen, größeren Bäumen sind noch die Stümpfe im Boden erkennbar.

In der Krautschicht finden sich u.a. Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).

Der Bereich für den geplanten künftigen Verbraucher-Markt ist bereits kurzgemäht und gemulcht.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind abschnittsweise Strauchgehölze, u. a. Holunder, Hasel, Hartriegel, Brombeer und Gehölzsämlinge, u. a. Ahorn, Weide, Akazie, aus dem Bereich der aufgeforsteten Halde in die alte, vorhandene Zaunanlage eingewachsen und überwuchern diese zunehmend.



Abbildung 4: Ehemalige Werkstätten, Aufnahme vom 12.01.2019



Abbildung 5: ehemalige Werkstätten, Innenansicht 1; Aufnahme vom 12.01.2019



Abbildung 6: Ehemalige Werkstätten, Innenansicht 2; Aufnahme vom 12.01.2019



Abbildung 7: Ehemalige Werkstätten, Innenansicht 3; Aufnahme vom 12.01.2019



Abbildung 8: "Silo" mit quadratischer Öffnung (Aufnahme vom 21.11.2018)



Abbildung 9: Ehemaliges Gebäude mit Stromschat- und Versorgungsfunktionen (Aufnahme 09.02.2019)



Abbildung 10: Nest, nicht aktiv genutzt, in einer Stromschalt-Einheit (Aufnahme 09.02.2019)

Begehung der Waldbestände

Zeitraum: 21.01.2018; 11:15 bis 13:20 Uhr und 09.02.2018; 10.00 bis 11.30. Uhr

Bearbeiter: Harald Schollmeyer, Katharina Laumen

Witterungsbedingungen: windstill, sonnig (0/8 Bewölkungsgrad), etwa 0 °C

Zur besseren Abschätzung des Lebensraumpotentials wurden die Waldbestände am Hang der Halde begangen. Hierzu wurden hauptsächlich die beiden Fußwege (der untere in etwa 25-50 m Abstand, der obere in etwa 100 m Abstand zum nördlichen Plangebietsrand) genutzt. Im unteren Bereich (Hangfuß) befinden sich hauptsächlich Laubbäume mit mittelstarkwüchsigen Robinien und teilweise starkwüchsigen Pappeln (*Populus spec.*). Im mittleren Bereich sind überwiegend Lärchen (*Larix decidua*) mit mittelstarkem Wuchs vertreten. Weiter oben finden sich oft nur schwachwüchsige Laubbäume, z.B. Ahorne und Kirschen, sowie mittelstarke Pappeln. Im Unterwuchs sind Brombeeren, Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und ggf. weitere Straucharten vertreten. Die Strauchschicht ist unterschiedlich dicht, meist aber eher licht ausgeprägt.

Am Hangfuß, unmittelbar an der Plangebietsgrenze befinden sich Betoneinbauten, die zurückgehen auf die ehemalige hierbefindliche Bahnanlage oder auch Bunkeranlage gedient haben können. In den Bereichen vor und hinter der Zaunanlage liegt auffallend viel Müll.

Ein Großteil der Bäume ist zur Ausbildung von großen (Fäulnis)-Höhlen oder Astausbrüche (z.B. als Brutplatz für den Waldkauz) noch zu jung. Spechthöhlen oder sonstige kleine Baumhöhlen wurden nur sehr vereinzelt festgestellt. In zwei Lärchen waren stammnah (mittel-)große Nester zu sehen, die ggf. als Nistplatz für den Sperber dienen können (siehe Kapitel 4.3.6). Kotspuren an den Baumstämmen, die auf vorangegangene Bruten hinweisen können, waren nicht vorhanden.

Im Wald (Südwesthang der Goltsteinkuppe) sind ca. 20 Stück Haselmauskästen und mehr (Abb. 14 nachfolgend) in Bäumen und Sträuchern aufgehängt. Laut Aussagen des NABU Düren sind diese von RWE Power im Zusammenhang mit einem anderen Projekt dort angebracht worden.

Zufällig beobachtet oder verhört wurden im Untersuchungsgebiet zwölf Vogelarten: Stieglitz, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Schwanzmeise, Dohle, Buntspecht, Buchfink, Star und Eichelhäher.



Abbildung 11: Waldrand nördlich an das Plangebiet angrenzend (Aufnahme vom 21.01.2019)



Abbildung 92: Mischwald mit Fußweg im unteren Bereich der Halde (Aufnahme vom 21.01.2019)



Abbildung 13: Überwucherte Zaunanlage an der nördlichen Plangebietsgrenze (Aufnahme 09.02.2019)



Abbildung 14: Haselmaus-Kasten nahe der Plangebietsgrenze / Bereiche Halde (Aufnahme 09.02.2019)

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben können. Blau hinterlegte Punkte sind vor allem beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des UG von Bedeutung. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

| |
|--|
| Baubedingte Wirkfaktoren: |
| <ul style="list-style-type: none">• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es in einzelnen Fällen zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Dies kann vor allem auch bei Abriss der Gebäude eintreten. |
| <ul style="list-style-type: none">• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann. |
| <ul style="list-style-type: none">• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich. |
| Anlagenbedingte Wirkfaktoren: |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Überbebauung der Planflächen kann den Verlust von Lebensraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bedingen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Tiere können durch Tierfallen (z.B. offene Schächte, Fensterglas) verunglücken. |
| Betriebsbedingte Wirkfaktoren: |
| <ul style="list-style-type: none">• Durch betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie die verstärkte Anwesenheit von Menschen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft aufgegeben werden. Dies ist denkbar, wenn Störungen in die angrenzenden Waldbestände wirken. |
| <ul style="list-style-type: none">• Durch eine Beleuchtung der künftigen Straßen und Wohngebäude können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden. |
| <ul style="list-style-type: none">• |

4.3 Eingrenzung des Artenspektrums

4.3.1 Vögel

Bodenbrüter im Offenland

Ein Vorkommen von Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper wird im UG pauschal ausgeschlossen. Es handelt sich hier um Arten, die in offenen Ackerlandschaften, Grünländern oder Krautsäumen brüten. Das Plangebiet bietet weder eine geeignete Vegetation noch ist es störungsfrei. Aufgehende Strukturen wie Walränder, Gebäude etc. werden zudem gemieden.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.*

Bodenbrüter im Offenland mit Kleinstrukturen

Der **Feldschwirl** brüdet in recht unterschiedlichen Habitaten, zum Beispiel extensiv oder nicht genutzte Feuchtwiesen, Heide- und Ruderalflächen oder in feuchten und lichten Wäldern. Die Anforderung an den Neststandort ist eine weitgehend geschlossene Krautschicht von 20-30 cm Wuchshöhe mit weichen, biegsamen Halmen für eine ausreichende Bewegungsfreiheit sowie mit einzelnen, höheren Singwarten. Da die Vegetationsflächen in den größten Bereichen von Brombeeren überzogen sind, wird der Standort als ungeeignet angesehen.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldschwirl werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.*

Schwarzkehlchen bevorzugen offene, magere Flächen, die durch kleinwüchsige Sträucher strukturiert sind, häufiger in der Nähe zu Grünland, begleitet von Gräben oder moorigen Standorten. Wichtig für ihr Vorkommen sind auch offene Bodenstellen, auf denen die Nahrung gesucht wird. Die Art kommt auch entlang von Bahndämmen vor. Das Nest wird am Boden in krautiger Vegetation angelegt. Aufgrund fehlender Feuchtstellen ist das Plangebiet nur bedingt geeignet.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für das Schwarzkehlchen werden ausgeschlossen.*

Bodenbrüter in Gehölzbeständen

Waldlaubsänger sind Brutvögel größerer Waldbestände. Das Plangebiet ist daher für die Art gänzlich ungeeignet. Auch in den angrenzenden Mischwaldbeständen an den Hängen der Halde ist die Art nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt ausgedehnte ältere Buchenwälder.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Waldlaubsänger werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Nachtigallen legen ihr Nest in der gut ausgeprägten Krautschicht von Ufergehölzen oder Gebüsch oder in Hecken an. Diese zeigen eine dicht wachsende Strauchschicht. An den Walrändern wachsen hier die Sträucher etwas dichter, zeigen aber keinen üppigen Strauchwuchs wie gut ausgeprägte Waldränder oder Ufergehölze. Zudem sind die Bereiche gestört (Müllablagerungen).

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Nachtigall werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Baumpieper** besiedelt vor allem halboffenes Gelände (z.B. Heiden) und lichte Gehölze (z.B. Birken-Eichenwälder) und legt sein Nest in der strukturierten Krautschicht, bevorzugt unter Grasbulten, an. Im Plangebiet selbst und seinen direkten Randbereichen bestehen keine ausgeprägten Krautschichten, durchsetzt mit bultenbildenden Gräsern.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Baumpieper im Plangebiet werden ausgeschlossen

Brutvögel der Strauchschicht

Der **Bluthänfling** ist ein typischer Vogel der Kulturlandschaft. Er besiedelt offene Flächen (Acker, Grünland, Heiden, Ruderalflächen) mit Hecken, dichten Sträuchern oder Koniferen, die er für die Anlage des Nestes benötigt. Geeignete Neststandorte sind weder auf den Flächen selbst noch am Waldrand vorhanden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Bluthänfling werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbreitungsraum des **Girlitzes**, einer ursprünglich mediterranen Art, ist vor allem durch klimatische Bedingungen bestimmt. Die thermisch begünstigte Art kommt daher in NRW verstärkt innerhalb von Siedlungen und im städtischen Raum mit trockenem und mildem Kleinklima vor. Sie bevorzugt einen lockeren Baumbestand in kleinteilig gegliederter Landschaft, wie er zum Beispiel auf Friedhöfen oder in Kleingartenanlagen zu finden ist. Der Neststandort ist variabel, er kann neben den meist bevorzugten Nadelgehölzen auch in Sträuchern, Obstbäumen oder Rankpflanzen liegen. Im Bereich des Plangebietes sind die bevorzugten Standortbedingungen unzureichend ausgeprägt. Ein Auftreten der Art als Durchzügler ist nicht auszuschließen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Girlitz werden ausgeschlossen.

Höhlen- und Gebäudebrüter

Hier: Steinkauz, Schleiereule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star

Rauch- und Mehlschnalbe bauen ihre napfförmigen Nester an oder in Gebäuden. Bei der Untersuchung der Gebäude im Plangebiet konnten derzeit keine Nester festgestellt werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für Rauch- und Mehlschnalbe werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Turmfalken brüten meist in Nischen in und an höheren Gebäuden, auch in speziellen Turmfalkennistkästen. Teilweise werden auch alte Krähennester für die Brut und Jungenaufzucht angenommen. An den Gebäuden besteht keinerlei Verdacht auf eine Brut. Im Waldstück wurden sind zwei mittelgroße Nester in Lärchen festgestellt, die der Turmfalke für seine Brut nutzen könnte. Ob die Art hier tatsächlich vorkommt konnte bisher nicht festgestellt werden. Die derzeit freien Flächen des Plangebietes bieten dem Falken Jagdmöglichkeiten auf Nahrung, wie Kleinsäuger und Kleinvögel. Zeitweises Ansitzen auf den Dachrändern der Gebäude ist ebenso möglich. Aufgrund der Jagdreviergrößen, ca. 2,5 km², haben die Flächen des Plangebietes keine wesentliche Bedeutung.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Turmfalken direkt im Plangebiet können derzeit ausgeschlossen werden.

Schleiereulen brüten häufig in älteren landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. halboffenen Hallen mit Verbindung teiloffener Landschaft. Es wurden keine geeigneten potentiellen Nistplätze in den Gebäuden festgestellt, auch sind keine Spuren der Art vorhanden, sodass Bruten hier sicher ausgeschlossen werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Schleiereule werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Steinkäuze brüten in Baumhöhlen von Obst- oder Kopfbäumen, aber auch in Gebäuden (z.B. Schuppen, Ställe, teilweise auch Häuser am Siedlungsrand). Als wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinkauzes sind Dauergrünländer mit Bäumen oder anderen geeigneten Anstanzwarten mit guter Umsicht zu nennen. Die Vegetation ist hier für den Zugriff auf die Beute vorzugsweise recht kurz, vor allem zur Zeit der Jungenaufzucht, wenn der Nahrungsbedarf hoch ist. Im Plangebiet und seiner Umgebung gibt es keine geeigneten Grünländer für die Art, sodass ein Revier hier sicher ausgeschlossen werden kann. Geeignete Grünländer befinden sich in mindestens 750 m Entfernung in der Indeaue. Der Golfplatz auf der Goltsteinkuppe wird zu intensiv genutzt. Zudem haben sich in den Gebäuden keine Hinweise auf Eulen ergeben.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Steinkauz werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und kommen bevorzugt im Randbereich von Siedlungen vor, deren Umland landwirtschaftlich genutzt wird. Darüber hinaus brüten sie auch in lichten Wäldern und an Waldrändern. Brutplätze sind meist Specht- und Fäulnishöhlen in Bäumen, aber auch hinreichend geschützte Gebäudenischen. Im Gebäude sind keine geeigneten Plätze vorhanden, kleine Baumhöhlen sind an der Halde vereinzelt zu finden. Da Feldsperlinge auch am Rand von Siedlungen vorkommen, können sie als relativ unempfindlich gegenüber Störungen angesehen werden. Sollten sie also hier brüten, so ist nicht damit zu rechnen, dass sie wegen erhöhter Störwirkungen ihre Brutplätze aufgeben werden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldsperling werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Stare sind Höhlenbrüter in Fäulnis- und Specht-Höhlen an Bäumen, brüten aber auch in einer Vielzahl von anderen Strukturen wie Nistkästen oder Höhlungen an Gebäuden. Es gilt die gleiche Aussage wie für den Feldsperling.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Star werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Waldkauz** brütet in Baumhöhlen (größere Höhlen in Altbäumen oder Schwarzspechthöhlen, hier nicht vorhanden) oder auch in Gebäudenischen. Bodenbruten in Waldbeständen oder Bruten in alten Nestern anderer Arten (z.B. Krähe) kommen nur sehr vereinzelt vor. Die meisten Bäume im UG sind zu jung für ausreichend große Baumhöhlen, in wenigen älteren Bäumen wurden ebenfalls keine Höhlen festgestellt. An den Gebäuden und im Außenbereich des Plangebietes sind keine potentialen Habitate für die Art erkennbar.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Waldkauz werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der **Kleinspecht** bevorzugt ältere Weichholzbestände mit Pappeln und Weiden, kommt an den Rändern alter Laubwälder mit viel Totholz, aber auch in Obsthainen, Parks und großen Hausgärten mit überwiegend altem Baumbestand vor. Im Plangebiet selbst kommen keine für die Art geeigneten, alten Baumbestände vor. Der Gehölzbestand auf der angrenzenden Halde weist keine altersgeprägten, starkwüchsigen Baumbestände auf. Gleichwohl der noch verhältnismäßige junge Gehölz-Bestand teilweise höheren Totholzanteile zeigt. Als

Durchzügler ist das Vorkommen des Kleinspechtes nicht auszuschließen. Für Bruthöhlen sind die Bäume derzeit noch nicht hinreichend ausgeprägt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Kleinspecht können ausgeschlossen werden.

Schwarzspechte kommen meist in ausgedehnten Wäldern vor und bauen ihre Höhle bevorzugt in Buchen ab mittlerer Wuchsstärke. Er kommt selten auch in Feldgehölzen vor. Im Plangebiet wird der Gehölzbestand als deutlich zu gering eingeschätzt, da sich der Schwarzspecht von holzbewohnenden Insekten ernährt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Schwarzspecht können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baum-/ Freibrüter

Der **Mäusebussard** ist in NRW flächendeckend verbreitet und besiedelt damit eine Vielzahl von Lebensräumen. Der Horst wird meist in Wäldern, an Waldrändern oder Feldgehölzen angelegt, es kommen aber auch Bruten in Baumreihen und Einzelbäumen vor. Derzeit werden Bruten im Wald des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen, da keine ausreichend großen Nester vorhanden sind. Die meisten Bäume eignen sich hierzu auch nicht.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Mäusebussard werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Habichte brüten in Hochwäldern mit altem Baumbestand, sodass ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Habicht können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der **Sperber** kommt in der abwechslungsreichen Kulturlandschaft als typischer Jäger von kleinen Singvögeln vor. Er brütet in Wäldern und Kleingehölzen, bevorzugt in Nadelhölzern. In zwei Lärchen wurden Nester mit einer ausreichenden Größe vorgefunden. Es sind hier keine Kotspuren an den Nestern oder Bäumen zu erkennen. Eine vorangegangene Brut ist damit eher unwahrscheinlich, es lässt sich aber nicht sicher ausschließen, dass der Sperber in den Lärchenbeständen brütet. Störwirkungen des Vorhabens können sich auf potentielle Brutplätze möglicherweise im Einzelfall auswirken. Beeinträchtigungen im Plangebiet selbst sind nicht zu erwarten. Der Waldbestand bietet hier hinreichend Schutzfunktionen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Sperber im Plangebiet können derzeit ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** brütet in einer Vielzahl durch Gehölze geprägte Habitats in Nestern anderer Vogelarten. Für diese Art ist eine direkte Nachnutzung der beiden festgestellten Nester möglich. Genau wie beim Sperber können sich mögliche Störungen durch das Vorhaben nachteilig auswirken. Die Eulenart hat jedoch anders als der Sperber eine höhere Anpassungsfähigkeit an menschliche Siedlungsbereiche und kommt auch in Städten vor. Von Bedeutung für die Art sind die Erreichbarkeit von teiloffenen / offenen Flächen zur Jagd auf Mäuse, die weiter nördlich und östliche der Halde liegen

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Waldohreule sind im Bereich der Halde nicht gänzlich auszuschließen, jedoch eher unwahrscheinlich.

Der **Pirol** besiedelt bevorzugt Auwälder mit Pappelbeständen. Er kommt auch in baumreichen Parkanlagen, Obstwiesen oder Feldgehölzen vor. Der Pirol von Großinsekten ernährt, die er in den hohen Baumkronen von den Blättern abliest. Als ganz typisch ist der Waldbestand auf der Halde nicht ausgeprägt. Auf der Jagd, vorzugsweise nach Insekten, und als Durchzügler kann die Art im Randbereich des Plangebietes durchaus vorkommen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Pirol sind sehr unwahrscheinlich und können ausgeschlossen werden.

Brutvögel in Verbindung mit Gewässern

Der **Teichrohrsänger** brütet im Röhricht an Gewässern oder in Feuchtgebieten. Auch kommen vereinzelt Bruten in ähnlich vertikalen Pflanzenbeständen (zum Beispiel Raps oder ausgeprägte Hochstaudenfluren) vor. Da das Plan- und Untersuchungsgebiet solche Bestände nicht vorweisen, wird ein Brutvorkommen der Art sicher ausgeschlossen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Teichrohrsänger können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwergtaucher bauen ihr Nest in der schwimmenden Wasservegetation von stehenden Gewässern. Ein Brut- oder Rastvorkommen wird hier ausgeschlossen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Zwergtaucher können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Brutvögel in Steilwänden

Der **Uhu** brütet bevorzugt an Felswänden, die er auch in Steinbrüchen findet. Daneben kommen auch Baumbruten (in alten Nestern anderer Arten), Bodenbruten in Wäldern vor oder Bruten an (hohen) Gebäuden vor. Die für den Abriss vorgesehenen Gebäude, bieten in

einzelnen Fällen mit Nischen und Teilöffnungen günstige Voraussetzungen. Konkrete Hinweise auf Vorkommen haben sich bei den Untersuchungen nicht ergeben. In den Bäumen im weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine Horste von größeren Greifvögeln und anderen Eulen vorgefunden worden, die dem Uhu als Fortpflanzungsstätte dienen könnten.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Uhu sind nach derzeitigem Untersuchungsstand auszuschließen. Sollte sich der geplante Abriss der Gebäude noch über einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahr hinziehen, sind die Gebäude nochmals gezielt abzusuchen. Eine künftige Besiedlung ist nicht gänzlich auszuschließen.*

Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, da er als Brutschmarotzer vor allem auf das Vorhandensein von geeigneten Wirtsvögeln angewiesen ist. Da das Weibchen mehrere Eier (bis zur 20 Stück pro Jahr) in unterschiedliche Nester legt, ist der Aktionsraum der Art teilweise recht groß (die Eier eines Weibchens können über mehrere Quadratkilometer verteilt sein). Eine Fortpflanzungsstätte kann für die Art damit nicht ermittelt werden, das FIS Geschützte Arten in NRW gibt zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks keine Informationen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kuckuck das Untersuchungsgebiet zu seiner Fortpflanzung in der ihm typischen Weise nutzt. Eine direkte negative Beeinträchtigung der Art wird jedoch nicht erwartet, da Wirtsvögel im Umfeld weiterhin vorhanden sind. Die Gefährdungsursachen der Art sind noch nicht sicher bekannt, es wird jedoch vermutet, dass der Rückgang von Großinsekten als Nahrungstiere, Trockenheit und Nahrungsmangel im Winterhabitat und klimatische Veränderungen eine Rolle spielen. Auch die Verschiebung von Wirtsvogelarten zu Rohrsängern, Stelzen und Piepern, deren Bestände immer dünner werden, könnte eine Rolle spielen.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für den Kuckuck werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.*

Rastvögel

Waldwasserläufer suchen ihre Nahrung in Flachwasserbereichen und auf Schlammflächen. Demnach stehen wichtige und dauerhaft genutzte Rasthabitate in direktem Zusammenhang mit Gewässern.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für rastende Waldwasserläufer können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

Tafelenten rasten an und auf Gewässern.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für rastende Tafelenten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

4.3.2 Libellen

Ein Fortpflanzungshabitat der **Grünen Flussjungfer** wird wegen fehlender Gewässer ausgeschlossen

4.3.3 Amphibien

Ein dauerhaftes Vorkommen vom **Springfrosch** ist auf den Planflächen sicher auszuschließen. Es bestehen keine Fortpflanzungsgewässer, Landlebensräume liegen in trockenwarmen Laubwäldern.

Flächenbereiche mit Feuchtstellen und zeitweise größeren Pfützen, die für Amphibienarten, wie der Kreuzkröte geeignet sein könnten, haben sich bei den Geländeuntersuchungen nur vereinzelt gezeigt. Aufgrund von häufigem Überfahren bestehen hier massive Störungen, die eine Eignung als Laichplätze vereiteln.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Amphibien, wie die Kreuzkröte können derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

4.3.4 Säugetiere

Fledermäuse

Die Gebäude haben nur eine eingeschränkte Eignung als Habitat für Fledermäuse. Es fehlen Strukturen, wie hinreichend tiefe, geschützte Spalten und Hangplätze in geschützter Lage.

Die Hallen sind im Inneren einer starken Bewitterung durch Zug und Kälte ausgesetzt.

Hinter beschädigten Verkleidungen und am Dach des Obergeschosses sind gegebenenfalls in einzelnen Fällen Spaltenverstecke möglich. Hinweise, wie etwa Kotspuren, sind nicht vorgefunden worden.

Nicht gänzlich auszuschließen ist das kurzzeitige und wechselnde Vorkommen von einzelnen Fledermäusen, wie der häufig auftretenden Zwergfledermaus in den Sommermonaten, soweit in Verbindung mit niedrigen Gehölz- und Wildkrautbeständen der unmittelbaren Umgebung vermehrt Insekten, als jagdbare Nahrung vorhanden sind.

***Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse, so weit die noch vorhandenen Gebäude als potentielle Sommerquartiere genutzt werden, sind nicht gänzlich auszuschließen.*

Haselmaus

In den Waldbeständen an den Hängen der Halde wurde eine Vielzahl von Haselmauskästen festgestellt. Diese sind laut Aussage des NABU Düren von RWE Power dort angebracht worden, die als Ausgleich für ein an anderer Stelle verloren gegangenes Haselmaushabitat dienen. Ob die Maßnahme hier im Wald an der Halde nördlich des Plangebietes mit verhältnismäßig zahlreichen Haselmaus-Kästen durch Monitoring betreut wird, konnte bisher nicht festgestellt werden. In Verbindung damit sind auch keine Informationen über eine mögliche Siedlungsdichte.

Die Haselmaus besiedelt Laub- und Mischwälder, in denen sie sich vorwiegend in der artenreichen und üppigen Strauchschicht aufhält. Auch Hecken und Brombeerdickichte werden genutzt, sofern sie mit Wäldern oder Feldgehölzen verbunden sind. Eine gute Verfügbarkeit an Strauchfrüchten dient als wesentliche Nahrungsgrundlage. Die nachtaktive Haselmaus verschläft den Tag im Sommer in faustgroßen, runden Nestern (Kobel, ähnlich einem Zaunkönignest), die an Zweige in der Strauchschicht gehangen oder gelegentlich auch in Vogelnistkästen oder Baumhöhlen gebaut werden. Den Winterschlaf verbringt sie in einem Bodennest unter Falllaub oder gelegentlich auch in Haselmaus-Kästen.

Zur Nahrung zählen vielfach die Blütenstände und Früchte von Strauchgehölzen, wie auch Insekten, die hier vorkommen. Der in kleinen Teilbereichen am nördlichen Rande des Plangebiets vorkommende Brombeeraufwuchs im Übergang zum Wald dient hier möglicherweise als Nahrungsquelle für die Haselmaus. Der Waldbestand selbst bietet für die Haselmaus hinreichende Nahrungsangebote. Das Vorhaben im Bereich des Plangebietes wird keine wesentlichen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Bestand von Haselmäusen haben.

Im Zuge der Baufeldräumung, hier Abtrag der Vegetationsdecke, sollten die betreffenden Teilflächen kurz vorab abgesucht werden.

Fazit: *Artenschutzrechtliche Konflikte für Haselmäuse und nachhaltige Auswirkungen auf den Bestand sind sehr unwahrscheinlich.*

Wildkatze

Die **Wildkatze** findet ihren Lebensraum in großflächigen, möglichst störungsarmen und unzerschnittenen Wäldern, z.B. im Nationalpark Eifel. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art gänzlich ungeeignet, aufgrund der relativ nahen Siedlungsbereichen und ihrer Infrastruktur.

Biber

Der **Biber** ist ein stark an Gewässer gebundener Säuger, seine Reviere erstrecken sich bis etwa 20 m von den Ufern entfernt. Das Fließgewässer „Inde“ und der „Luchenberger See“ liegen für ein potentiell Bibervorkommen zu weit vom Untersuchungsgebiet entfernt. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.4 Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I

Die für den Abriss vorgesehenen alten Gewerbebauten und das im unmittelbaren Umfeld brachgefallene Gelände bieten nur wenig geeignete Lebensraumstrukturen für die Mehrzahl der geschützten und planungsrelevanten Arten nach der MTB-Liste, Q 5104-1 und Q 5104-3 Düren.

In den Gebäuden, außen und innen, sind keine relevanten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorgefunden worden. Gleichwohl bieten sich potentielle Strukturen für einzelne Höhlenbrüter. Häufiger werden ungenutzte und teils verfallene Gewerbehallen von Eulen, wie dem Uhu genutzt. Das Vorkommen von Eulen konnte hier im Plangebiet derzeit nicht festgestellt werden. Ebenso haben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen ergeben. In den Gebäuden sind nur einzelne, wenige Stellen für Fledermäuse geeignet. Nutzungen als Sommerquartier in einzelnen Fällen ist nicht gänzlich auszuschließen.

Das Außengelände um die Hallenkomplexe ist teilweise versiegelt oder mit Schotter / Kiesen befestigt. Auf kleinen Teilflächen haben sich sukzessive Wildkräuter, Gräser und Gehölzsämlinge angesiedelt. Der nördliche Rand des Plangebietes hat sich in einem schmalen Streifen beidseitig der Zaunanlage und Grundstücksgrenze als sukzessiver Waldrand des Haldenwaldes der „Goltsteinkuppe“ mit teils Wildkräutern, Gehölzsämlingen von schwacher bis mittlerer Wuchsstärke stärker entwickelt. Die Strauchschicht besteht vorwiegend aus Brombeere, Hartriegel, teils Hasel und Holunder.

Der benachbarte Waldbestand bildet im Wesentlichen die Kulisse des sonst baumlosen Plangebietes.

Regional häufig vertretende Arten wie Meisen, Buchfink, Amsel, Elstern und Tauben treten als Nahrungsgäste zeitweise in Erscheinung verbunden mit dem weiteren Lebensraum in dem nördlichen Waldgelände.

In dem benachbarten Waldgelände ist die Ansiedlung von Haselmäusen als Maßnahme in Verbindung mit anderen Projekten initialisiert worden. Einzelheiten dazu sind derzeit, aus einem aktuellen Monitoring sind nicht bekannt. Die geplante Wohnbebauung wird keine

wesentlichen Auswirkungen auf Haselmäuse und auf den nachhaltigen Bestand als Lebensraum in dem benachbarten Waldbestand haben.

Mit dem Abriss der ungenutzten, baufälligen Gebäude ergeben sich derzeit keine nachhaltig gravierenden Auswirkungen auf die Tierwelt im Plangebiet. Mit dem Abtragen der soweit hier vorhandenen Vegetationsdecke gehen potentielle Nahrungsquellen verloren, die weiteren Umfeld gleichartig und in größeren Umfang noch verbleiben.

5. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

1. Die schrittweise **Baufeldräumung** mit dem Abriss der Gebäude und dem Aufnehmen der auf Teilflächen vorhandenen Vegetationsdecke (Brache) ist vorzugsweise zu vermehrungsfreien Zeiten und während der Vegetationsruhe ab dem Spätherbst und in den Wintermonaten vorzunehmen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Erfolgt die Baufeldräumung nicht im Zeitraum im Zeitraum von März bis September, sind die jeweiligen Bereiche mit Fortschritt der ausführenden Arbeiten absuchen, wie nachfolgend unter Punkt 2 aufgeführt.
2. Die für den Abriss vorgesehenen Gebäude sind innen und außen unmittelbar vor den jeweiligen, abschnittswisen Abbrucharbeiten auf Tiere und aktiv genutzte Lebensstätten hin abzusuchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abbruch nicht während der Monate Oktober bis Februar erfolgt. Ein konkreter Zeitraum für die Baufeldräumung ist derzeit noch nicht bekannt. Im Fall, das Tiere, Jungtiere und aktive Fortpflanzungsstätten vorgefunden werden sollten, ist die Untere Naturschutzbehörde, Kreis Düren, zwecks Maßnahmen zu verständigen, um Konflikte im Sinne Artenschutzes zu vermeiden.
3. Die auf kleineren Teilflächen des Plangebietes vorhandene sukzessive entwickelte **Vegetationsdecke** ist vor dem Abtragen auf Tiere, Jungtiere und aktive Fortpflanzungsstätten hin **abzusuchen**. Sollten relevante Funde auftreten, ist die Untere Naturschutzbehörde zwecks Maßnahmen zu verständigen.
4. Zur **Vermeidung künftiger Konflikte für Tiere und Pflanzen**, sowie auch für Anwohner sind die Bereiche an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze beidseitig entsprechend den naturschutzfachlichen, sachlichen und nachbarschaftsrechtlichen Belangen neu herzurichten. Hierzu zählen die **Bereinigung der Grundstücksgrenzen**, der Schutz vor brechendem Totholz geschwächter Bäume in Grenznähe, die Neuanlage von Zäunen und / oder Hecken unter Berücksichtigung von Grenzabständen. Die Maßnahmen dienen jeweils der gelenkten Entwicklung von Tieren und Pflanzen auf den Wohngrundstücken und dem Waldrand am Fuß der Halde.
5. Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten ist nicht direkt zu erwarten, sollte im Zuge von Bauarbeiten jedoch vermieden werden. Wandernde Amphibien, wie z.B. die Kreuzkröte könnten davon möglicherweise betroffen. Für die Larven (Kaulquappen) ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.

6. Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
7. **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
8. Jegliche **Beleuchtungsanlagen** (z.B. Baustellenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtung, Straßenbeleuchtung) sind so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdfügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Es sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen (v.a. in Richtung der Waldbestände an der Halde) zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Ebenso ist die dauerhafte Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

6. Fazit

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Dies ist im Zusammenhang mit dem unmittelbar nördlichen angrenzenden Waldgelände der „Goltsteinkuppe“ und weiteren Umfeld gegeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, siehe unter Punkt 5.0, sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf den Erhaltungszustand für diese Arten zu erwarten.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzes als zulässig angesehen werden.

Geilenkirchen, den 6.03.2019



Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

MKUNLV (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb. Düsseldorf.

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 16.08.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 16.08.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 und 3 im Messtischblatt 5104 Düren. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5104> (abgerufen am 10.12.2018)